

Edith Vogt-Hörler, Nicole Ulrich-Neidhardt, Nikola Bellofatto und Thomas Girsberger

Der Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus

Zusammenfassung

Komplex und oft nicht sichtbar sind die Beeinträchtigungen bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus. Diese machen den Schulbesuch wie auch das Ablegen von Prüfungen für sie zu einer grossen Herausforderung. Besonders ihre autistische Wahrnehmung und Denkweise sowie ihre erschwerte Verarbeitung von Reizen benachteiligen sie klar gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern ohne Behinderung. Deshalb haben Schülerinnen und Schüler mit Autismus Anspruch auf einen individuell auf sie abgestimmten und gemeinsam vereinbarten Nachteilsausgleich bei Prüfungen.

Résumé

Les limitations des élèves atteints d'autisme sont complexes et souvent invisibles. De ce fait, tant la fréquentation de l'école que le passage d'examens, représentent un grand défi pour ces élèves. Leur perception, leur manière de penser ainsi que leur traitement plus difficile de stimuli sont des particularités propres à l'autisme qui pénalisent clairement ces élèves par rapport à leurs camarades valides. C'est pourquoi, lors d'examens, les élèves autistes ont droit à des mesures de compensation des désavantages adaptées à leurs besoins individuels et établis en collaboration avec toutes les parties concernées.

Einleitung

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung gilt heute der Grundsatz: Integration vor Separation. Immer mehr Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung werden in Regelklassen beschult und ausgebildet. Das ist ein äusserst wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung. Die Schule bildet in diesem Sinne die bedeutende Schwelle zur Integration in die Gesellschaft. Das gemeinsame Lernen in einer Schule für alle bringt Erfolgserlebnisse und Befriedigung genauso wie Herausforderungen und Unsicherheiten rund um die Heterogenität des neuen Schülerverbandes.

Menschen mit Autismus müssen ihr Leben, genau wie andere Menschen mit einer Behinderung auch, mit einem sogenannten «unverschuldeten Nachteil» bestreiten. Beurteilt man die Leistung eines Menschen mit Behinderung, ohne diesem Nachteil adäquat Rechnung zu tragen, ist diese Beur-

teilung diskriminierend. Besonders möchten wir an dieser Stelle betonen, dass der Überprüfung der Lernziele immer eine autismusspezifische Förderung vorausgehen muss. Bereits das Lernen des geforderten Schulstoffes muss durch integrative Massnahmen und Hilfsmittel begleitet sein.

Was heisst Nachteilsausgleich?

Die Stiftung Schweizer Zentrum für Heilpädagogik definiert wie folgt:

«Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Dieser Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen/Prüfungen stattfinden und nicht eine Modifikation der Lernziele/Ausbildungsziele oder eine Noten- bzw. Fächerdispens. Nachteilsausgleich kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren zur Anwendung.» (SZH, 2011)

Grundlegend für das Verständnis des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen ist die Erkenntnis, dass es sich bei Prüfungsanpassungen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus nicht um eine Prüfungserleichterung, sondern um den Ausgleich eines unverschuldeten Nachteils in Prüfungssituationen handelt. Wichtig für die Anerkennung des Rechts auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen und dessen Einführung in der Praxis ist der Wechsel von einer defizit- zu einer ressourcenorientierten Sicht auf Behinderung. *Nicht die Einschränkungen*, die durch die Behinderung entstehen, sind entscheidend. Vielmehr geht es darum, *die Fähigkeiten* jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers zu fördern.

Das Recht auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen und die Anerkennung desselben sind zwingende Voraussetzungen für die Vermeidung einer Diskriminierung in Prüfungssituationen. Ausserdem ist der Nachteilsausgleich eine wichtige Grundlage für ein möglichst selbstbestimmtes Leben und für die Inklusion in unsere Gesellschaft. Die Separation von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung sollte heute die Ausnahme sein. Wenn Kinder mit einer Behinderung eine Regelklasse besuchen, sollte es ihnen ermöglicht werden, die Schule nach der obligatorischen Schulzeit mit einem Abschlusszeugnis mit Noten zu verlassen.

Nachteilsausgleich aus juristischer Sicht

Gesetzliche Grundlage auf Bundesebene

Die Bundesverfassung (BV) gewährleistet in Art. 19 und 62 einen unentgeltlichen und ausreichenden Grundschulunterricht. Dieser Anspruch steht selbstverständlich auch Kindern mit Behinderung zu und gewährt als direkt durchsetzbarer Anspruch das Minimum

an Schulbildung. Ein Nachteilsausgleich für Prüfungen an den öffentlichen Schulen lässt sich aus dem verfassungsmässigen Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und den oben erwähnten Bestimmungen ableiten. Das Recht auf ausreichenden Grundschulunterricht umfasst auch Anpassungen der Leistungsüberprüfung und damit die Anwendung des Nachteilsausgleichs.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), konkretisiert diesen verfassungsrechtlichen Anspruch in Art. 20 und fordert die Kantone auf, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine Grundschulung anzubieten, die ihren Bedürfnissen angepasst ist. Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt gemäss Art. 2 des BehiG insbesondere vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden und, für Schulen besonders wichtig, die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Während bei öffentlichen Bauten und im öffentlichen Verkehr die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung im Sinne des BehiG gegenwärtig, ersichtlich und bekannt ist, ist dies in den Grundschulen oftmals weniger der Fall.

Gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene

Im Kanton Zürich existieren keine Gesetze zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung und auch den Schulgesetzen sind keine behindertenspezifischen Bestimmungen zu entnehmen. Da der Nachteilsausgleich in den kantonalen

gesetzlichen Grundlagen nicht ausdrücklich erwähnt ist, muss dieses Recht vom übergeordneten Recht (BehiG) und den Grundlagen der Volksschule des Kantons Zürich abgeleitet werden. Damit gilt der Nachteilsausgleich auch für jene Kantone, welche diesen nicht ausdrücklich in ihrer Gesetzgebung verankert haben. Die Bildungseinrichtungen im Kanton Zürich sind bisher unterschiedlich damit umgegangen.

Beispiel: Handhabung des Nachteilsausgleichs an den Zürcher Mittelschulen

Für die Mittelschulen des Kantons Zürich bestehen seit dem 1. Juli 2011 sogenannte «Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen». Diese Richtlinien wurden von der Schulleiterkonferenz Mittelschulen (SLK) im Sinne eines Eckwertpapiers über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen beschlossen und umfassen die von der SLK im Einvernehmen mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt erarbeiteten Grundsätze.

Die Richtlinien bezwecken eine einheitliche Umsetzung der von der SLK erarbeiteten Grundsätze über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Vorliegen einer Behinderung bzw. einer Teilleistungsstörung und gelten nur für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschulen. Es handelt sich somit nicht um ein formell erlassenes Gesetz für alle Zürcher Schulen, sondern nur um Richtlinien, welche von den Zürcher Mittelschulen, d. h. nicht von der Volksschule (Primar- und Oberstufe), anzuwenden sind. Die in den Richtlinien enthaltenen Grundsätze und das Vorgehen können und sollen jedoch als vorbildhafte Lösung für die Erfassung und den Umgang mit dem Nachteilsausgleich gesehen werden.

Beispiel: Handhabung des Nachteilsausgleichs an der Volksschule des Kantons Zürich gemäss Handreichung «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten» vom November 2012»

Einige Monate, nachdem die Beitragsreihe über den Nachteilsausgleich im Autismus Forum Schweiz erschienen ist und verschiedene kantonale Bildungsdirektionen darüber aktiv informiert worden sind, hat der Kanton Zürich das bisher nicht explizit gesetzlich geregelte Thema ebenfalls aufgenommen und den Nachteilsausgleich in einer sonderpädagogischen Handreichung mit dem oben erwähnten Titel ausdrücklich

Wenn Kinder mit einer Behinderung eine Regelklasse besuchen, sollte es ihnen ermöglicht werden, die Schule nach der obligatorischen Schulzeit mit einem Abschlusszeugnis mit Noten zu verlassen.

anerkannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Diese Handreichung richtet sich vorwiegend an die Schulen, d. h. Schulleitungen, Schulpflegen und Lehrerschaft und hält darin den Umgang, die schulischen Möglichkeiten und aber auch die Rechte der Eltern bzw. der betroffenen Schüler und Schülerinnen verbindlich fest. Die Handreichung selbst bildet keine gesetzliche Grundlage im juristischen Sinne, wird von Volksschulamt/Bildungsdirektion aber als Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonderpädagogik verstanden (Volksschulgesetz VSG, Volksschulverordnung VSV, Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen VSM, Zeugnisreglement ZRegl.).

Nachteilsausgleich bei Berufs- und Fachprüfungen sowie an Hochschulen

Der verfassungsmässige Anspruch auf Nachteilsausgleich gilt für alle Menschen mit Behinderung und zwar unabhängig von der Ausbildungsstätte, die besucht wird. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation hat dazu ein Merkblatt erlassen (SBFI, 2013). In diesem Merkblatt wird der Anspruch anerkannt und es werden mögliche Massnahmen erwähnt. Das Merkblatt versucht auch die Grenzen des Nachteilsausgleichs zu umschreiben, wobei es dabei hauptsächlich um eine Abwägung geht. Das Bundesamt versteht den Nachteilsausgleich nur als «technische und organisatorische Massnahme» und überlässt den jeweiligen Entscheid den Prüfungskommissionen. Wird ein angemessen begründetes Begehren abgelehnt, ist dies nur mit einer ausreichenden Begründung möglich.

Das SBFI (ehemals BBT) hat zudem einen Leitfaden für die individuelle Begleitung von Lernenden in der beruflichen Grundausbildung publiziert (BBT, 2007). Diese individuelle Begleitung ist für Jugendliche mit unterschiedlichen Schwierigkeiten gedacht und fokussiert die berufliche Grundausbildung.

Für Studierende ist i. d. R. ebenfalls ein Nachteilsausgleich vorgesehen. Dieser ist meist in einem Reglement festgelegt. So sieht z. B. die Ordnung für das Bachelorstudium Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät der Universität Basel in § 31 Abs. 2 vor, dass bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Behinderung, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zum Nachteilsausgleich auch den Prüfungsmodus ändern kann. Die Umsetzung obliegt sodann den zuständigen Stellen.

Nachteilsausgleich und Autismus Grundsätzliches

Integrativ geschulte Kinder und Jugendliche mit Autismus haben nicht nur während des Unterrichts besondere Bedürfnisse, sondern auch bei der Leistungsbewertung (Benotung). Die Leistungserhebung und -bewertung orientiert sich grundsätzlich an den fachlichen Anforderungen der Bildungspläne des jeweiligen Schultyps. Bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus soll nicht a priori von diesen für alle gültigen Lernzielen abgewichen werden. Vielmehr sollen individuelle Bedingungen bei der Leistungserhebung und Leistungsbewertung im Sinne des Nachteilsausgleichs gewährt werden.

Worin besteht nun im Bereich des Autismus-Spektrums der allfällige Nachteil, der bei der Leistungsbewertung ausgeglichen werden soll? Diese Frage kann aufgrund der Unterschiedlichkeit der individuellen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit Autismus nicht allgemein beantwortet werden. Das heisst, für jede Schülerin bzw. jeden Schüler mit Autismus muss der Nachteilsausgleich individuell festgelegt werden.

Dennoch ist es möglich, einige Aspekte aufzuzählen, die im Zusammenhang mit Leistungsbeurteilung auf praktisch alle Schülerinnen und Schüler mit Autismus zutreffen:

- Schülerinnen und Schüler mit Autismus haben keinen natürlichen Bezug zu den Bereichen Wettbewerb und Leistungsorientierung. So kommt es immer wieder vor, dass sie während einer Prüfung nicht «vorwärtsmachen», sondern z. B. an einem Detail herumstudieren.
- Bei Unsicherheiten lassen sie die Antwort lieber ganz wegfallen als etwas zu schreiben, das nicht ganz korrekt ist.

Prüfungsblätter werden deshalb oft nur unvollständig abgegeben.

- Oft ist es auch so, dass wegen semantischer Verständnisprobleme Prüfungsfragen nicht richtig verstanden werden. Das betreffende Kind schreibt dann etwas völlig Falsches, das gar nicht erfragt wurde, oder es schreibt gar nichts.
- Andere Probleme können sich aus sensorischen Überempfindlichkeiten ergeben: optisch, akustisch usw. Auch hier ist es sinnvoll, das Kind in einem anderen Raum arbeiten zu lassen oder den Arbeitsplatz speziell anzupassen/abzuschirmen.
- Bei vielen Schülerinnen und Schülern mit Autismus kommt zudem eine ungünstige Kombination von Perfektionismus und motorischer Unzulänglichkeit zum Tragen. Dies wirkt sich bei schulischen Arbeiten, Hausaufgaben usw. im Allgemeinen negativ aus, ist aber auch bei Prüfungen hinderlich.

Spezielle Regelungen für Abschlussprüfungen und Zeugnisse

Für die Gestaltung von Abschlussprüfungen gelten die gleichen Prinzipien wie bei der Leistungserhebung und -bewertung im Unterricht. Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs müssen jedoch für jedes Prüfungsfach zuvor von der Schulleitung genehmigt werden.

In den Unterrichtsfächern, in denen behinderungsspezifische Nachteile aufgrund der Gegebenheiten des Faches nicht durch Massnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs kompensiert werden können, sollte die Frage der Benotung im Einzelfall geprüft werden.

In Zeugnissen dürfen die Massnahmen des Nachteilsausgleichs nicht aufgeführt werden!

Mögliche Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei Kindern und Jugendlichen mit Autismus

Im Folgenden werden einige mögliche Massnahmen zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Autismus aufgelistet. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll als Unterstützung dienen, auf das jeweilige Kind abgestimmte Massnahmen zu finden. Wichtig ist, die beschlossenen Massnahmen festzuhalten und regelmässig (mindestens jedes

Bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus soll nicht a priori von diesen für alle gültigen Lernzielen abgewichen werden. Vielmehr sollen individuelle Bedingungen bei der Leistungserhebung und Leistungsbewertung im Sinne des Nachteilsausgleichs gewährt werden.

Semester) zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Alle möglichen Anpassungen müssen der Schülerin bzw. dem Schüler mit Autismus bereits vor der Prüfung bekannt sein. Der Nachteilsausgleich soll transparent gemacht werden. Die Kommunikation wird vorgängig mit dem betroffenen Kind abgesprochen.

Die Anpassungen der Prüfungssituationen können grob in fünf Kategorien eingeteilt werden:

- Zeitpunkt der Prüfung
- Dauer/Segmentierung der Prüfung
- Setting/Durchführung der Prüfung
- Präsentation der Prüfung
- Antwortmöglichkeit auf Prüfungsfragen

Nachteil	Kategorie	Möglicher Nachteilsausgleich
Wenig Flexibilität	Zeitpunkt Setting/ Durchführung Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Überraschungstests • Planung der Prüfung an einem Tag, an dem KEINE Veränderung des üblichen Ablaufes besteht) • Bei mündlichen Prüfungen nur EINE fragende Person • Kann eine Prüfungsfrage nicht gelöst werden, Hilfe beim Überspringen dieser Aufgabe • Mathe: bei gemischt abgefragten Operationen, klare Kennzeichnung der Operationen durch Farbmuster (z. B. rot = Multiplikation, blau = Division usw.)
Aufmerksamkeitsproblematik	Zeitpunkt Dauer/ Segmentierung Setting/Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Planung der Prüfung zu einem Zeitpunkt, an dem das Kind mit Autismus üblicherweise konzentriert ist (eher Vormittag als Nachmittag) • Prüfung in kürzeren Etappen, mehr Pausen • Mündliche Prüfungen • Gehörschutz/Paravent • Prüfung in separatem Raum
Schwierigkeit mit Graphomotorik	Dauer/ Segmentierung Setting/ Durchführung Antwortmöglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Lösungszeit • Mündliche anstelle schriftlicher Prüfung • Keine Bewertung des Schriftbildes • Bei Geometrie: grössere Exaktheitstoleranz • Lösen der Prüfung am Computer • Spezialisierte Schreibwerkzeuge
Überforderung bei Unvorhergesehenem, Sensorische Überempfindlichkeit	Setting/ Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorher festgelegter Sitzplatz mit wenig Ablenkung (z. B. an der Wand, Gehörschutz, Paravent) • Arbeitsplatz in separatem Raum • Je nach sensorischer Übersensibilität darauf achten, dass Lichtverhältnisse, Gerüche, Geräusche minimiert sind
Verlieren in Details	Setting/ Durchführung Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Verfügung stellen von ausreichender Zeit zur Vorbereitung: Bereitlegen der Stifte etc. • Deutlich sichtbar notierte Maximalzeit für die Lösung einer Aufgabe, evtl. Time Timer • KEINE Comics/Illustrationen auf Prüfungsblättern • Unterstreichen von Schlüsselwörtern
Wenig eigene Strukturierung Probleme mit Handlungsabläufen	Setting/ Durchführung Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> • Lösungsblätter nach zuvor gelerntem Muster gestalten: unterschiedliche Farben, Schreiblinien, ausreichend Platz für die Lösungen • Einzelne Prüfungsblätter nacheinander austeilen und gelöste Blätter bereits einsammeln, zur Korrektur zurückgeben, sobald letzte Aufgabe gelöst ist • Persönliche Begleitung durch Coach: Hilfe bei Übergängen von Aufgabe zu Aufgabe, beim «Verfall in Stereotypen» etc. (nicht direkt beim Lösen der Aufgaben) • Übersichtliche Prüfungsblätter • Aufgabenbeginn und -ende durch dicke Striche und genügend Abstand klar kennzeichnen • Einzelne Arbeitsschritte durch Zusatzfragen verdeutlichen • Grosse, gut leserliche Schriftart • Wenig, gut strukturierter Text auf einem Blatt • Genügend Zeilenabstand

Nachteil	Kategorie	Möglicher Nachteilsausgleich
Schwierigkeiten im Berichten und Bewerten (soziale und emotionale Themen)	Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsatzthemen anpassen (z. B. Erstellen einer Bildbeschreibung anstelle Erlebnisbericht/Interpretationen) • Keine emotionalen/sozialen Fragen sondern nur Fact-Fragen bei Lernfächern (Naturkunde, Geographie, Geschichte)
Auditive Verständnisprobleme	Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachverständnis in allen Sprachen schriftlich bewerten (keine Hörverständnis-Tests) • Visualisierung durch Bild oder Schrift von mündlich gestellten Fragen
Prüfungsangst	Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn mit einfacher Frage • Vorheriges Üben an Probeprüfungen
Wortwörtliches Verständnis, Semantische Verständnisprobleme	Präsentation	<p>Eindeutige Formulierung der Prüfungsfragen (z. B. «Nenne 4 Beispiele» anstelle von «Kannst du 4 Beispiele nennen?»)</p> <p>Einfache Formulierungen</p> <p>Verwenden von bereits aus Übungsbeispielen bekannten Formulierungen</p> <p>KEINE mehrgliedrigen Fragen</p> <p>Trennung von Information und Frage (z. B. «Metalle werden nicht gleich heiss. Warum?» anstelle von «Warum werden Metalle nicht gleich heiss?»)</p> <p>Prüfungsvorschau eine Woche vor Termin, um Missverständnisse zu bereinigen</p> <p>Anführen eines Lösungsbeispiels</p> <p>Assistenz-Person zur Klärung von Verständnisfragen</p>
Motorische Ungeschicklichkeit	Antwortmöglichkeit	Im Turnen keine Bewertung der motorischen Leistungen
Rechtschreib-Probleme	Antwortmöglichkeit	Keine Bewertung der Rechtschreibung Einsatz von Computer
Erschwerte Kommunikation	Antwortmöglichkeit	Hilfsmittel der unterstützten Kommunikation (Symbole, Kommunikationscomputer etc.)

Autismus Forum Schweiz

Autismus Forum Schweiz setzt sich konsequent dafür ein, dass Menschen mit Autismus in allen Lebensbereichen, besonders bei der Schulung, in der Ausbildung, am Arbeitsplatz, beim Wohnen und in der Freizeit mehr Anteil an unserer Gesellschaft haben und dass Barrieren, die dies erschweren oder behindern, abgebaut werden.

Literatur

- BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie). (2007). *Leitfaden individuelle Begleitung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung*. Bern. Internet: www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01550/index.html?lang=de [Stand 16.07.2013]
- SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation). (2013). *Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen*. Bern. Internet: <http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01472/01474/index.html?lang=de> [Stand 16.07.2013]

SZH (Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik). (2011). *Nachteilsausgleich*. Bern. Internet: <http://www.szh.ch/de/Infoplattform-zur-Heil-und-Sonderpaedagogik-in-der-Schweiz/Nachteilsausgleich/page34217.aspx> [Stand 09.07.2013]

Zürich (Kanton). Bildungsdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt. (2011). *Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen*. Internet: http://www.mba.zh.ch/internet/bildungsdirektion/mba/de/maturitaetsschulen/rechtliche_grundlagen_mittelschulen/fuehrungshandbuch.html [Stand 16.07.2013]

Zürich (Kanton). Bildungsdirektion, Volksschulamt. (2012). *Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten*. Internet: http://www.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/zeugnisse.html [Stand 16.07.2013]

AUTISMUS FORUM SCHWEIZ

Im Sihlhof 39, 8134 Adliswil
kontakt@autismusforumschweiz.ch
www.autismusforumschweiz.ch
www.facebook.com/
AutismusForumSchweiz
PC 50-666655-0

VORSTAND:

Nicole Ulrich-Neidhardt (Präsidentin)
RA lic. iur. Nikola Bellofatto E.M.B.L.-HSG
Dr. med. Thomas Girsberger (Vizepräsident)
Dr. Thomas Ulrich
lic. phil. Edith Vogt MAS Psychotherapy

Themenschwerpunkte der Schweizerischen Zeitschrift für Heilpädagogik 2013

Heft	Schwerpunkt	Redaktionsschluss
1/2013	Schwer- und Mehrfachbehinderung	16.11.2012
2/2013	Behinderung, besondere Erziehungsbedürfnisse und Migration	07.12.2012
3/2013	Autismus-Spektrum-Störungen	11.01.2013
4/2013	Frühe Kindheit	08.02.2013
5/2013	Therapien/Methoden (Logopädie/Psychomotorik)	08.03.2013
6/2013	Schulische Integration	12.04.2013
7–8/2013	Soziale Interaktion (geschlossene Nummer)	10.05.2013
9/2013	Nachteilsausgleich	14.06.2013
10/2013	Lebensqualität	16.08.2013
11–12/2013	Berufliche Integration	13.09.2013

Anregungen, Beiträge, Fragen etc. an: redaktion@szh.ch